



Laborinformation

Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Das Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) regelt die Diagnostik überwiegend erblicher, seltener durch Neumutationen auftretender, genetisch bedingter Erkrankungen.

Die Untersuchungen gliedern sich in diagnostische, pränatale und prädiktive Aufträge, wobei diagnostische Anforderungen den überwiegenden Teil der Untersuchungen ausmachen.

Zu den diagnostischen Untersuchungen gehören z. B. die Thrombophilie-Diagnostik mit Faktor V-Leiden-Mutation und Faktor II-Mutation, Hämochromatose-Gen, Hämoglobino-pathien, etc..

Nicht zu den diagnostischen Untersuchungen gehören z. B. die Chromosomenanalysen in der Schwangerschaft (= pränatal) oder die Untersuchung erblicher Brustkrebs-Gene gesunder Patientinnen bei Familienbelastung (= prädiktiv).

Die Untersuchungen erworbener genetischer Veränderungen in der Tumor- und Leukose-diagnostik unterliegen grundsätzlich nicht dem GenDG.

Bedingungen für die Durchführung der dem Gendiagnostik-Gesetz unterworfenen Untersuchungen sind:

1. der Nachweis einer Einverständniserklärung des Patienten
2. eine humangenetische Beratung

Die humangenetische Beratung muss bei prädiktiven und pränatalen Untersuchungen vor der Probenentnahme erfolgen. Bei diagnostischen Aufträgen ist eine Beratung nach Durchführung der Untersuchung, z. B. bei auffälligem Ergebnis statthaft.

Das GenDG schreibt seit 2012 eine Qualifizierung zur fachgebundenen genetischen Beratung vor. Dazu hat die Gendiagnostik-Kommission (GEKO) bundesweit bindend die Teilnahme an einer 72-stündigen Qualifizierungsmaßnahme mit theoretischem und praktisch-kommunikativem Teil vorgeschrieben (Ausnahmen: Fachärzte Humangenetik, Ärzte mit Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“ und Ärzte, die ihre Facharztprüfung nach der neuen, seit 1.7.2015 gültigen, Hessischen Weiterbildungsordnung ablegen).

Allerdings kann in einer Übergangszeit bis zum 10.7.2016 der Qualifikationsnachweis in der KV Hessen noch durch eine fachgebundene 1 1/2-stündige Wissenskontrolle erlangt werden. Dies ist eine sicherlich bedenkenswerte Möglichkeit, sollten Sie genetische Beratungen in Ihrer Praxis anbieten wollen.

Termine der Fortbildungs-Akademie der Landesärztekammer Hessen über:

<http://www.laekh.de/aerzte/aerzte->

[fortbildung/akademie/veranstaltungsangebot/fachgebiet/Humangenetik](http://www.laekh.de/aerzte/aerzte-fortbildung/akademie/veranstaltungsangebot/fachgebiet/Humangenetik)

Da im EBM bislang nur für Humangenetiker Abrechnungsziffern für die genetische Beratung gemäß GenDG existieren, kann nur eine Privatliquidation erfolgen. Der Versicherte ist vorher zu informieren, und muss der Beratung schriftlich zustimmen. Die Krankenkassen müssen die Kosten nach §13 Abs. 3 SGB V dem Versicherten erstatten.

Abrechnung nach GOÄ : Ziffer 21 (bis zu zwei Mal im Behandlungsfall).

Ihr Labor-Team